

Pressemitteilung

-
zur

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2012

über eine Popularklage gegen

1. die 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 10. Juli 2012 (ABI Nr. 18 S. 109),
2. die 19. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 25. Oktober 2011 (ABI Nr. 24 S. 114),
3. die 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 25. Oktober 2011 (ABI Nr. 24 S. 117)

I.

Dem Verfahren liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Die Landschaft südlich der Stadt Miesbach ist geprägt durch Hage, eine Form von Hecken, die aus lang gestreckten und dicht geschlossenen Baumreihen mit weiteren Vegetationsschichten im Unterwuchs bestehen, die Felder umgeben und dem Windschutz dienen. Sie sind durch Rodungen entstanden, bei denen die Randgehölze stehen blieben. Die Breite der Hage liegt in der Regel zwischen 2 und 15 m, ihre Länge kann mehrere Kilometer betragen. In der ehemals verbreiteten Landwirtschaftsform der Egartenwirtschaft (einer Sonderform der Dreifelderwirtschaft) schützten die Hage die bestellten Flurstücke vor Vieh, das auf benachbartem Brachland weidete. Die Egartenlandschaft steht seit 28. Oktober 1955 unter Schutz. Innerhalb des geschützten Gebiets dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Durch die drei mit der Popularklage angegriffenen Änderungsverordnungen hat der Landkreis Miesbach Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen, damit folgende Vorhaben realisiert werden können:

- Umsiedlung der Anlagen des Zuchtverbands für das oberbayerische Alpenfleckvieh, insbesondere der Versteigerungshalle (Oberlandhalle), in Miesbach;
- Ausweisung eines Wohngebiets mit Bauplätzen für einheimische Familien im Ortsteil Wall der Gemeinde Warngau;
- Errichtung eines Gesundheitszentrums/Hotels und Erweiterung eines bereits bestehenden Hotels inmitten eines Golfplatzes auf dem Gebiet der Gemeinde

Waakirchen.

Mit seiner Popularklage begehrt der **Antragsteller** die Feststellung, dass die Änderungsverordnungen gegen Vorschriften der Bayerischen Verfassung verstoßen und daher nichtig sind. Sie verletzen nach seiner Auffassung in krasser Weise die Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft. Die Interessen von Gemeinden, Grundstücksbesitzern und Investoren seien einseitig bevorzugt worden.

II.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Popularklage am 13. September 2012 abgewiesen, weil die angegriffenen Änderungsverordnungen nicht gegen die Bayerische Verfassung (BV) verstoßen.

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist nicht wegen eines Widerspruchs der angegriffenen Änderungsverordnungen zur Alpenkonvention und dem dazugehörigen Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ verletzt.

Auch ein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV) ist nicht gegeben. Die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten steht im weiten Ermessen des Verordnungsgebers. Er ist grundsätzlich nicht daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen. Der Verordnungsgeber hat abwägend zu entscheiden, ob der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Dass er dabei die in Art. 141 Abs. 1 und 2 BV enthaltenen Verpflichtungen, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur und Landschaft zu schützen, in krasser Weise verkannt hat, lässt sich nicht feststellen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben in den vorliegenden Fällen kein derartiges Gewicht, dass eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets schlechterdings nicht in Betracht käme.

Dabei verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass punktuelle Eingriffe in das Schutzgebiets in sich bergen. Gleichwohl erscheint angesichts der Größe der verbleibenden, unter Schutz gestellten Flächen die Grenze noch nicht überschritten, von der an der Schutzzweck der Verordnung nicht mehr zu erreichen ist.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

